

Der Vollzugsdienst

1/2022 – 69. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

**63. Jahrestagung
des dbb auch 2022 wieder
in digitaler Form**

dbb-Chef fordert Respekt und Wert-
schätzung für den öffentlichen Dienst

Seite 2

**Das 4-Säulen-Modell – was
verbirgt sich dahinter und was
meint der BSBD dazu?**

Baden-Württemberg will die
Vorgaben des BVG umsetzen

Seite 9

**Bundesvereinigung der Anstalts-
leiter*innen fordert Impfpflicht
für Vollzugseinrichtungen**

In NRW sind annähernd 90 Prozent der
Justizvollzugsbediensteten geimpft

Seite 47

Personalratswahlen 2022



LVHS für den Hamburger Justizvollzug



**Ein starker Personalrat
für eine starke Personalvertretung**



NIEDERSACHSEN



RHEINLAND-PFALZ



SCHLESWIG-HOLSTEIN

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Liebe Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug ...
... Anmerkungen des BSBD Bundesvorsitzenden René Müller
- 2 Tarifvertreter der Länder treffen sich zum Seminar in Königswinter
- 2 63. Jahrestagung des dbb auch 2022 wieder in digitaler Form
- 3 Grünzonen wirken sich positiv auf das Wohlbefinden von Insassen aus
- 4 BSBD Bundesseminar in Königswinter „Noch ist Polen nicht verloren“
- 5 Bilder vom 40. BSBD Bundesgewerkschaftstag in Soltau

LANDESVERBÄNDE

- 6 Baden-Württemberg
 - 13 Bayern
 - 15 Berlin
 - 19 Brandenburg
 - 22 Hamburg
 - 30 Hessen
 - 37 Mecklenburg-Vorpommern
 - 41 Niedersachsen
 - 45 Nordrhein-Westfalen
 - 59 Rheinland-Pfalz
 - 62 Saarland
 - 65 Sachsen
 - 68 Sachsen-Anhalt
 - 74 Schleswig-Holstein
 - 82 Thüringen
-
- 64 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion



Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende	Dörthe Kleemann	doerthe.kleemann@bsbd-bund.de
Stellv. Bundesvorsitzender Schriftleitung	Martin Kalt	martin.kalt@bsbd-bund.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Matthias Nicolay	mpaape@onlinehome.de www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 2/2022:



12. April 2022

Kurzfristig anberaumt

Gespräch mit Justizministerin Kühne-Hörmann in der JVA Frankfurt III

Wir berichteten: beim Gewerkschaftstag am 29. 10. 2021 musste Staatsministerin Kühne-Hörmann kurzfristig ihre Teilnahme absagen. Herrn Staatssekretär Metz, der die Ministerin vertrat, überreichte der BSBD Hessen daraufhin den aktuellen Forderungskatalog des BSBD Hessen – 23 Punkte auf 2 Seiten; den Brief haben wir in der Ausgabe 6/2021 veröffentlicht.

Staatsministerin Kühne-Hörmann zauderte nicht lange; sie hatte schon im Telefonat mit der BSBD-Landesvorsitzenden zugesagt, schnellstmöglich zu



Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann.

einem gemeinsamen Gespräch einzuladen. Bereits am 17. November 2021 – vor der Amtswechselfeier in der JVA Frankfurt III – kam es zum Treffen mit dem BSBD-Landesvorstand, der an diesem Tag durch den stv. Dbbj-Landesvorsitzenden Moritz Otto unterstützt wurde.

Zentrales Thema war dann die absolut unzureichende Zahl an Anwärterstellen im AVD. Bei über 200 Obersekretäranwärter*innen i. JVD haben wir lediglich 163,5 Stellen, in der Folge werden Dutzende auf Beamtenstellen geführt. Folge hiervon: die Nachfolgeplanung gerät total ins Stocken. Seitens des Abteilungsleiters IV wurde signalisiert, die Frage im Haushalt 2023 und 2024 aufgreifen zu wollen...

Hierzu haben wir allerdings erneut und deutlich interveniert. Ausdrücklich haben wir uns für die Einberufung eines zusätzlichen Ausbildungslehrgangs eingesetzt, um endlich die jährlich um 1% wachsende Zahl an Tarifbeschäftigten in den Griff zu bekommen; viele Anwärter*innen warten (deutlich) über 1 Jahr, etliche bis zu 2 Jahren (oder noch länger). Auch hierzu gab es eine eher „verhaltene“ Reaktion, immerhin konnte erreicht werden, dass die statistischen Zahlen (unter Mitwirkung der HPR-Vorsitzenden) nochmals angeschaut werden.

Die Dauer des AVD-Auswahlverfahrens wurde sehr kritisch hinterfragt, hierzu soll der BSBD Vorschläge vorlegen, so Staatsministerin Kühne-Hörmann. Wir setzten uns ein für 2 bis 3



Landesvorsitzende Kannegießer überreichte den BSBD-Forderungskatalog beim Gewerkschaftstag in Butzbach an Staatssekretär Metz. Foto: BSBD Hessen

weitere hauptamtliche Lehrkräfte, um den Unterrichtsbedarf tatsächlich abdecken zu können.

Für eine neue Personalkalkulation wird kein Bedarf gesehen, die bisherige Sorge für Vergleichbarkeit – reiten wir also das tote Pferd fröhlich weiter... Aber keine Angst, wir bleiben dran als BSBD Hessen!

Es wurde ein bunter Themenstrauß, aber der nächste Termin, die Amtswechselfeier der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III stand an, folglich endete das Gespräch nach knappen zwei Stunden. Der neuen Leiterin der JVA Frankfurt III, Frau Regierungsdirektorin Stang-Albrecht, wünscht der BSBD Hessen alles erdenklich Gute für die neue – herausfordernde – Aufgabe. ■

Torsten Kunze ist neuer hessischer Generalstaatsanwalt

Im Archiv des BSBD haben wir tatsächlich ein Photo der drei Vollzugsabteilungsleiter Justizvollzug, des ehemaligen Abteilungsleiters Dr. Helmut Roos, der ehemaligen Abteilungsleiterin Ruth Schröder und des letzten amtierenden Abteilungsleiters Torsten Kunze.

Nun hat sich Torsten Kunze in die Reihe der Ehemaligen eingereiht: in der zweiten Dezemberwoche erhielt er sein „Go“; Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann ernannte ihn zum hessischen



Der neue hessische Generalstaatsanwalt Torsten Kunze verabschiedete sich in einer Videokonferenz vom HPR Justizvollzug.

Foto: BSBD Hessen

Generalstaatsanwalt. Zur neuen Aufgabe gratuliert der **BSBD Hessen** ganz herzlich, wünscht alles erdenklich Gute für die Zukunft. Und die Abteilung Justizvollzug? Sie wird nun zunächst einmal kommissarisch geleitet durch Herrn Leitenden Ministerialrat **Daniel Kämmerer**, dem bisherigen stellvertretenden Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz.

Er ist allerdings aktuell nicht nur in der ersten Reihe als kommissarischer Abteilungsleiter, darüber hinaus leitet er sein eigenes Referat, vertritt den Referatsleiter für das Personal und wurde außerdem zuständig für KRITIS im Justizressort, d.h. er ist Ansprechpartner in Bezug auf das Justizressort als Teil der kritischen Infrastruktur.

In Corona-Zeiten keine Aufgabenstellung zum Ausruhen, zumal Corona uns immer wieder mit neuen Infektionswellen traktiert. Alles Gute, Herr **Kämmerer**, bei aller Herausforderung! ■



Die drei Abteilungsleiter IV der vergangenen 18 Jahre: **Torsten Kunze, Ruth Schröder und Dr. Helmut Roos.**
Foto: BSBD Hessen

Neue Vorschrift – große Wirkung:

Endlich Blaulicht auf den Gefangenentransportfahrzeugen



Justizministerin Kühne-Hörmann am 16. Dezember 2021 mit den Bediensteten des Gefangenensammeltransports in der JVA Frankfurt I.
Foto: HMDJ

Im Hessischen Ministerium der Justiz rannte der BSBD Hessen stets offene Türen ein, wenn es um die Forderung ging, Gefangenentransporter endlich nicht nur mit Blaulicht auszustatten, sondern dieses auch nutzen zu dürfen. Wiederholt haben wir als BSBD Hessen hier berichtet.

Andere Landesbünde ringen derweil weiter um dieses Thema. In Hessen ist es nun geschafft. Durch eine kleine Ergänzung der Verordnung zur Durch-

führung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes wird es nun endlich möglich, Blaulicht im Bedarfsfall tatsächlich einzusetzen.

Was wurde eingefügt, wir zitieren:

§ 12a HSSOG-DVO Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

1. Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs sind im Rahmen ihrer Vollzungsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, soweit es um

den Bereich des Gefangenentransports geht, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte.

2. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Zwar steht jetzt zunächst noch die Fortbildung der betreffenden Bediensteten ins Haus, allerdings ist die größte Hürde tatsächlich genommen.

In Rücksprache mit dem Pressesprecher des Hessischen Ministeriums der Justiz veröffentlichen wir nachfolgend die **Presserklärung vom 16. Dezember 2021.**

Blaulicht auf Gefangenentransportern jetzt rechtlich gesichert

Eva Kühne-Hörmann: „Sonderrechte zu nutzen, gewährleistet noch mehr Sicherheit für Personal und für die Gesellschaft.“

Bisher standen dem hessischen Justizvollzug, insbesondere den Gefangenentransportern, Sonderrechte im Straßenverkehr nicht zu – anders als Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Eine neue Verordnung ermöglicht es nun, Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte, Blaulicht und Martinshorn so einzusetzen, dass von Sonderrechten im Straßenverkehr bei Gefahrenabwehr auch beim Gefangenentransport Gebrauch gemacht werden kann. Justizministerin **Eva Kühne-Hörmann**: „Mit der Bewilligung von

Blaulicht auf Gefangenentransportern wurde eine von mir jahrelange Forderung umgesetzt.

Die Justiz ist ein sicherheitsrelevanter Bereich, in dem es immer wieder zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen kann. Bedienstete müssen jederzeit unterschiedliche Gefahrensituationen abwägen – dabei zählt oft jede Minute, um schnell zu handeln und schnell von Ort zu Ort zu kommen.

Sonderrechte in bestimmten Gefahrensituationen

Daher ist es längst überfällig, dass nun auch Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte in bestimmten Gefahrensituationen Sonderrechte im Straßenverkehr nutzen können, um uneingeschränkt ihrer Arbeit nachzukommen.

Die Verwendung von Blaulicht und Martinshorn in Situationen, wie Entweichungs- und Befreiungsversuchen, tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen oder medizinischen Notfällen während eines Transportes, ist nun gestattet.

Konkret wird den Gefangenentransportern ein sogenanntes Wegerecht eingeräumt, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer veranlasst, den Weg frei zu machen. Wir können mit der Änderung bei dem Personal und in der Gesellschaft noch mehr Sicherheit gewährleisten.“

Die Verwendung der Sondersignale ist in bestimmten Situationen – zum Beispiel um Menschenleben zu retten, zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung flüchtiger Personen – gestattet.

Verkehrsteilnehmer müssen freie Bahn ermöglichen

Dieses in § 38 StVO normierte, u. a. den Gefangenentransporten eingeräumte Wegerecht bestimmt, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben.

Das Wegerecht befreit hingegen nicht von der Einhaltung der weiteren Vorschriften der StVO wie zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen, Rotlichtgeboten, Überhol- oder (absoluten) Halteverboten.

Durch die Einführung von § 12 a HSOG-DVO wird den Gefangenentransporten des hessischen Justizvollzuges über das Wegerecht hinaus nunmehr auch die Inanspruchnahme der Sonderrechte, d. h. die Befreiung von der Einhaltung der weiteren Vorschriften der StVO – wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen ermöglicht. ■

Dafür setzen wir Eure Gewerkschaftsbeiträge ein:

dbb-Besoldungsklage erfolgreich!

Auch wenn wir als **BSBD Hessen** die guten Nachrichten des **dbb Hessen** bereits an unsere Mitglieder weitergeleitet haben; mit Blick auf dieses herausragende Ergebnis veröffentlichen wir noch einmal die Presseinfo des **dbb Hessen** zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel vom 30.11.2021. Die VGH-Richter haben mit ihrem Urteil die Position des **dbb**

Hessen zu 100 Prozent bestätigt, die hessischen Beamtinnen und Beamten sind untermalimentiert!

Jetzt ist der hessische Innenminister am Zug! Er muss jetzt handeln, zumal er zugesagt hat: sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, wird er auf den **dbb Hessen** zukommen.

Und: der **dbb Hessen** bleibt dran!

Hier nochmal die dbb-Nachrichten Nr. 22 – eine Sonderausgabe



Es war tatsächlich eine denkwürdige Verhandlung, die am Dienstag, 30. November 2021, vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel stattgefunden hat. Nicht nur das Urteil – dessen schriftliche Begründung bislang noch nicht vorliegt – als vielmehr die mündliche Begründung des Senats in der Verhandlung, waren außergewöhnlich klar und eindeutig – was den Kläger, aber vor allem den Landesvorsitzenden **Heini Schmitt** und den Verfassungsrechtler **Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** freute. Ehe er die Berechnungen zum Mindestabstandsgebot austeilte, betonte der vorsitzende Richter **Dr. Dirk Schönstädt (zugleich Präsident des Hess. VGH)** noch einmal eindeutig die überragende Bedeutung, die dieser Parameter für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit hat. „Wenn dagegen verstoßen wird, ist der Verstoß verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen“, so der vorsitzende Richter.

Also: Ist das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt, ist dies das K.-o.-

Kriterium, das nicht gerechtfertigt werden kann. Oder noch deutlicher: Der Mindestabstand muss IMMER gewahrt werden.

Das BVerfG hatte in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung immer weiter in Richtung dieser Auffassung verdeutlicht – offenbar von den Dienstherren nicht wahrgenommen oder ignoriert.

Das Ergebnis der eigenen Berechnungen habe man „mit Verwunderung gesehen“, so der vorsitzende Richter beim Austeilen der selbigen. Demnach war z. B. im Jahr 2020 nicht nur der Mindestabstand zur Grundsicherung von 15 Prozent nicht eingehalten worden. Die Besoldung hatte den Wert der Grundsicherung selbst sogar um mehr als 9 Prozent unterschritten, ergaben die Berechnungen.

De facto befand sich die A5-Besoldung, auf der die Berechnung fußte, sogar noch deutlich unter dem Sozialhilfeniveau. Es fehlten also nicht nur 15 Prozent Mindestabstand, sondern

insgesamt mehr als 24 Prozent im Gehaltssäckel.

Laut den Berechnungen des Gerichts hat das Land Hessen mindestens seit 2013 gegen das Mindestabstandsgebot verstoßen. Ein Mangel, der sich zudem nicht alleine auf die unteren Besoldungsgruppen beschränkt, sondern sich hinaufzieht bis in die Ämter A10 des gehobenen Dienstes.

Allerdings: Wenn die Besoldung schon so weit in verfassungsrechtliche Schiefelage geraten ist, dann ist es nicht mehr ausreichend, nur die direkt betroffenen Besoldungsgruppen anzuheben.

Und so stellte das Gericht auch in weiteren, am selben Tag verhandelten Klagen Verfassungswidrigkeit im Professoren-Besoldungsamt W 2 fest.

Verwaltungsgerichtshof bestätigt: Besoldung des Landes Hessen ist verfassungswidrig

„Wir freuen uns sehr über die heutige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs“, sagt der Landesvorsitzende des **dbb Hessen, Heini Schmitt**, nach der mündlichen Verhandlung einer Berufungsklage in Kassel.

Das Gericht hatte einer Klage gegen die Besoldung des Landes Hessen, die der **dbb Hessen** angestrengt hatte, praktisch auf ganzer Linie Recht gegeben und die Verfassungswidrigkeit der Besoldung des Landes Hessen eindeutig festgestellt.

„Es ist gut, dass nun endlich Klarheit geschaffen wurde“, sagt **Heini Schmitt**. „Nun ist es die Aufgabe der Landesregierung, dieses Urteil in eine Besoldungsstruktur umzumünzen, die dem Begriff verfassungskonform entspricht.“ Und zwar mit deutlichen Nachbesserungen, bevor das BVerfG abschließend formal die Verfassungswidrigkeit bestätigt.

Geklagt hatte mit Unterstützung des **dbb Hessen** ein Beamter einer niedrigen Besoldungsgruppe A 6.

Die Rechtsauffassung, die der **dbb Hessen** vom BVerfG 2015 übernommen hat: Bei der Besoldung muss ein 15-prozentiger Abstand eines in Vollzeit arbeitenden Beamten mit seiner Familie zum Einkommen einer vergleichbaren Familie sein, die von der Grundsicherung leben muss.

Laut Berechnungen des **dbb Hessen**, die auch vom Gericht anerkannt wurden, ist dies bislang nicht der Fall. „Das muss nun dringend korrigiert werden“, sagt **Schmitt** in einer ersten Reaktion auf das Urteil.

Für die Klage brauchte der **dbb Hessen** einen langen Atem. Schon Anfang 2017 hatte er drei Klagen angestrengt, wurde allerdings in einer zunächst im

März 2018 vom Verwaltungsgericht in Frankfurt abgewiesen. Die beiden weiteren, ähnlich gelagerten Fälle, wurden von den Gerichten bis zur jetzigen Entscheidung ruhend gestellt.

Bereits 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht grundlegende Entscheidungen getroffen, die die Rechtsauffassung des **dbb Hessen** belegten. 2020 wurden die entscheidenden Parameter vom BVerfG weiter ausgeschärft.

Dem Land Hessen reicht der **dbb Hessen** nun für den weiteren Verlauf die Hand. „Anknüpfend an ein sehr konstruktives Gespräch mit Innenminister **Beuth** vom April sind wir gerne bereit, gemeinsam mit der Landesregierung nun an einer für alle Seiten vernünftigen, aber vor allem rechtssicheren Besoldungstabelle mitzuarbeiten“, sagt **Heini Schmitt**.

Das BVerfG hatte im Mai 2020 nochmals konkretere Vorgaben gemacht,

- nach welcher Methode der Mindestabstand zur Grundsicherung zu berechnen ist,
- dass der (deutliche) Verstoß gegen das Mindestabstandsgebots i. R. d. Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleichs bei der ersten Prüfungsstufe allein schon die Verfassungswidrigkeit begründet und nicht gerechtfertigt werden kann,
- dass es bei einem deutlichen Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot keinesfalls ausreicht, nur bei den unmittelbar betroffenen Besoldungsgruppen nachzubessern.

An der „Reparaturbedürftigkeit“ der hess. Besoldungsgesetze besteht kein Zweifel mehr

So hat das BVerfG im Mai 2020 für die Grundbesoldung in Berlin sinngemäß festgestellt, dass schon aufgrund der Tatsache, dass das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung in der untersten Besoldungsgruppe eklatant verletzt ist, folgt, dass auch die Besoldung eines Richters nicht mehr den Vorgaben der Verfassung entspricht.

Und nun hat der VGH Hessen exakt mit der vom BVerfG vorgegebenen Methode sinngemäß festgestellt, dass das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung eklatant verletzt ist und daraus auch folgt, dass die Besoldung eines W-2-Professors verfassungswidrig ist.

Mit dieser Rechtsprechung wird übrigens nicht das angemessene Niveau der Besoldung vorgegeben.

Vielmehr wird damit nur die absolute Untergrenze der verfassungsmäßigen Besoldung festgelegt.

An der enormen „Reparaturbedürftigkeit“ der Hessischen Besoldungsge-

setze besteht somit nicht mehr der geringste Zweifel.

Es ist und bleibt Aufgabe des Besoldungsgesetzgebers, ein verfassungsgemäßes Gesetz vorzulegen. Und es steht jedem Gesetzgeber gut an, sich nicht lediglich an der von der Verfassung und der Rechtsprechung vorgegebenen absoluten Untergrenze zu bewegen, sondern durchaus einen erkennbaren Abstand dazu einzuhalten.

Auch deshalb darf mit ersten entscheidenden Gesetzgebungsschritten nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe des Hess. VGH nicht mehr zugewartet werden.

Schon die Sonderopfer, die den hessischen Beamtinnen und Beamten als Auswirkung der Festlegungen im Koalitionsvertrag von **CDU** und **Grünen** zur 19. Legislaturperiode zugemutet wurden, haben dem Landeshaushalt im Zeitraum von 2015 bis heute rd. 1,95 Mrd. Euro gespart.

Bei aller seitherigen Empörung auf Seiten des **dbb Hessen** gilt es, auch Aspekte der Fairness hervorzuheben. So ist durchaus positiv hervorzuheben, dass der hessische Innenminister **Peter Beuth**

- die vom **dbb Hessen** initiierten und unterstützten Klageverfahren als „Musterverfahren“ anerkannt hat;
- einverstanden war, die eingelegten Widersprüche ruhend zu stellen und nur die Widersprüche unserer drei Kläger zu bescheiden (damit eine Klagewelle zu vermeiden);
- alsbald den Verzicht auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen erklärt hat und an dieser Erklärung bis heute festhält.

Ebenso ist anzuerkennen, dass Minister **Beuth** bereit war, unserer Bitte zu entsprechen, die Gestaltung der insgesamt verfassungstreuen Besoldung in Hessen aus der diesjährigen Einkommensrunde herauszuhalten und später gesondert zu regeln.

Darauf wird auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung gesondert hingewiesen.

Jetzt aber ist die Zeit zum Handeln gekommen

Nachdem die Hessische Landesregierung mit Innenminister **Beuth** mit dem neuen, zukunftsweisenden Tarifvertrag vom 15. Oktober 2021 ein deutliches Signal der Wertschätzung an die Landestarifbeschäftigten gesendet hat (der TV-H ist erheblich besser als der Tarifvertrag in der TdL), gilt es nun, endlich mit der Beamtenschaft in Hessen wieder Frieden zu schließen. ■

Wir haben die traurige Pflicht, Ihnen mitzuteilen,
dass unser Ehrenmitglied, lieber Freund und Kollege

Willi Kümmel

– ausgezeichnet mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen –
am 23. Dezember 2021 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Willi Kümmel führte über 20 Jahre als stellvertretender Landesvorsitzender und Geschäftsführer die Gewerkschaft Strafvollzug in Hessen. Während dieser Zeit war er ohne Unterbrechung Mitglied in örtlichen Personalräten und bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 13 Jahre im Hauptpersonalrat Justizvollzugs beim Hessischen Ministerium der Justiz.

Dass die hessischen Justizvollzugsbediensteten seit 1988 über einen eigenen Hauptpersonalrat Justizvollzug verfügen, der in § 109 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes verankert ist, haben wir auch der tatkräftigen Unterstützung von Willi Kümmel zu verdanken.

Als stets auf dem Boden der Realität stehender, bienenfleißiger und um das Wohl der Justizvollzugsbediensteten bedachter Gewerkschaftler hat Willi Kümmel viel für den Justizvollzug und seine Bediensteten bewegt. Ob es um die Durchsetzung des Petitionsrechts für Personalräte, die Verbesserung der Stellenplanobergrenzen, den prüfungsfreien Aufstieg für qualifizierte Beamtinnen und Beamte in die nächsthöhere Laufbahngruppe oder um die Interessen des im Justizvollzug beschäftigten Tarifpersonals ging, Willi Kümmel war mit seiner reichen Erfahrung überall beteiligt.

Willi Kümmel hat bei den Medien immer um die Verbesserung des Berufsbildes der Justizvollzugsbediensteten gekämpft. Er hat zu den Zielen des Justizvollzuges in einem demokratischen Rechtsstaat klar Stellung bezogen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hingewiesen, dass der Justizvollzug zwei untrennbare Aufgaben hat, nämlich den Gefangenen bei der Integration in die

Rechtsgemeinschaft zu helfen und dabei auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Auch hat er die notwendigen Grenzen des Behandlungsvollzuges aufgezeichnet, die zum Schutz der Justizvollzugsbediensteten und der öffentlichen Sicherheit unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Güterabwägung unerlässlich sind.

Viele Jahre gehörte er dem Landeshauptvorstand des Deutschen Beamtenbundes Hessen an und war Mitglied im Wahlausschuss als auch im Ältestenausschuss.

Mit Überzeugung und Leidenschaft hat Willi Kümmel immer wieder darauf hingewiesen, dass die Justizvollzugsbediensteten zum Bereich der „Inneren Sicherheit“ gehören und aufgrund ihrer Aufgaben, die sie nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit, sondern hinter Mauern und Gittern leisten, ein Recht auf eine anständige und faire sowie ihrer Aufgabe gerecht werdenden Besoldung haben.

Auch beim Aufbau Ost hat Willi Kümmel sowie beim Deutschen Beamtenbund Thüringen als auch bei dem Bund der Strafvollzugsbediensteten durch tatkräftige Unterstützung wertvolle Aufbauhilfe geleistet.

Sein außerordentliches Engagement wurde auch dadurch deutlich, dass er noch im Ruhestand als Aktiver dem Landeshauptvorstand des BSBD angehörte sowie Mitglied des Ehren- und Ältestenausschusses war und die Betreuung der Senioren übernommen hatte.

Wir werden Willi Kümmel ein ehrendes und allzeit verpflichtendes Andenken bewahren.

Für den BSBD Hessen

Birgit Kannegießer,
Landesvorsitzende

Heinz-Dieter Hessler,
Ehrenvorsitzender

Für den Ortsverband Kassel I

Simone Tafel-Höfling,
Ortsverbandsvorsitzende



Willi Kümmel 2012 bei der Verleihung des Landesehrenbriefs durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Baunatal Manfred Schaub.

Und noch ein Besoldungserfolg

Pflegezulage für den Krankenpflegedienst durchgesetzt

Es ist der Erfolg des BSBD, dass die Kolleginnen und Kollegen des Krankenpflegedienstes in Hessen zukünftig monatlich eine Pflegezulage in Höhe von 120 € erhalten.

Dies konnte durch den **dbb Hessen** zunächst in den Tarifverhandlungen zum TV-H platziert und durchgesetzt werden, und es war der Aufmerksamkeit des **dbb-Landesvorsitzenden Heini Schmitt** geschuldet, der vorsorglich den Hessischen Innenminister **Peter Beuth** anschrieb und darauf achtete, dass das Ergebnis auch für die beamteten Kolleginnen und Kollegen übernommen wird.

Wir veröffentlichen hier die Zusage des Hessischen Innenministers, freuen uns als **BSBD Hessen** über diesen Erfolg. Und es zeigt, wie wichtig gute und engagierte Gewerkschaftsarbeit ist. ■

Neuer Vorstand ins Amt gewählt

Versammlung des OV Butzbach

Bei der am 21. Oktober 2021 durchgeführten Jahresversammlung endete die Amtszeit des im Jahr 2016 gewählten Vorstands. Vorsitzender **Prihoda** reflektiert die von der Pandemie geprägten Monate. Der OV und seine Mitglieder waren wieder aktiv. So zum Beispiel die Teilnahme an Demonstrationen, die in einem erfolgreichen Abschluss für die Beschäftigten des Landes Hessen 2021 mündete. Nach Entlastung des alten Vorstands durch die anwesenden Mitglieder wurden ein neuer Vorstand, sowie Schriftführer und Kassenprüfer gewählt. Alle, die bisher einen Posten im Ortsverband innehatten, stellten sich nicht mehr zur Wiederwahl.

Der neue einstimmig gewählte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende: **Susanne Leib**
2. Vorsitzender: **Stephan Heine**
3. Vorsitzender: **Dominik Gonther**
- Schriftführer: **Kai Schneider**
- Kassierer: **Filip Wiktorski**

Für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen bedankten sie sich vielmals und freuen sich auf eine gute Zeit im neuen Team. **OV-JVA Butzbach** ■

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Der Minister

dbb Hessen
Herrn Heini Schmitt Europa-Allee 103
60486 Frankfurt am Main



Einführung einer Pflegezulage für Beamtinnen und Beamten im Krankenpflegedienst des Justizvollzugs

Sehr geehrter Herr Schmitt,

für Ihr Schreiben im Nachgang zu den Tarifverhandlungen im Oktober bedanke ich mich. Ich teile Ihre Auffassung, dass die Übertragung sachgerecht ist, habe Ihre Anregung aufgegriffen und mich gerne für eine Aufnahme in das Hessische Besoldungsgesetz eingesetzt. Es freut mich, dass die Pflegezulage als Stellenzulage für den Krankenpflegedienst im mittleren Justizdienst Eingang in den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie gefunden hat.

Abzuwarten bleiben jetzt die parlamentarischen Beratungen; jedoch ist mit einer zügigen Entscheidung zu rechnen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens soll das Gesetz möglichst schon im Dezember verabschiedet werden, um sicherzustellen, dass auch die Beamtinnen und Beamten im Krankenpflegedienst so bald wie möglich in den Genuss der Zulage kommen und auch allen Beamtinnen und Beamten mit den Bezügen für den Monat Februar 2022 bei Vorliegen der Voraussetzungen die Corona-Sonderzahlung gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Beuth

Ortsverband JVA Butzbach

Ehrungen für „15 und 25 Jahre Mitgliedschaft“

Jubilare seit vielen Jahren Mitglieder des BSBD Hessen



V.l.n.r.: Koll. Mattis, Koll. Prihoda, Koll. Langer und Koll. Kapaun.

Foto: BSBD Hessen.

Kollegin **Peil** bedankte sich im Namen des OV Butzbach bei den Kollegen **Mattis, Prihoda, Langer** und **Kapaun** für ihre langjährige Mitgliedschaft im **BSBD**.

Der Kollege **Mattis** wurde für 25 Jahre Mitgliedschaft geehrt und die Kolle-

gen **Prihoda, Langer** und **Kapaun** für 15 Jahre Mitgliedschaft. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Kollegen **Prihoda** und **Kapaun** auch seit vielen Jahren den **BSBD-Ortsverband** der **JVA Butzbach** aktiv mitgestaltet hatten.

Susanne Leib, OV-JVA Butzbach ■

Versammlung mit Ehrungen

Die Jahreshauptversammlung des OV Limburg fand am 25.11.2021 im Landgasthof „Rudolf“ in Merenberg, Ortsteil Allendorf, statt.

Kollege **Stefan Weber**, der Vorsitzende des Ortsverbands Limburg, Koll. **Stefan Weber**, eröffnete die Jahreshauptversammlung 2021, Er begrüßte ganz besonders den ehemaligen Anstaltsleiter und Pensionär **Manfred Radde** sowie die zahlreich erschienenen Mitglieder des OV Limburg. 2020 musste die JHV coronabedingt ausfallen, der Jahresbericht über die Ortsverbandsarbeit umfasste deshalb 2020 und 2021. In einer Schweigeminute wurde den verstorbenen Mitgliedern **Alfred Mücke**, **Alois Heun** und **Markus Richter** gedacht.

Im OV Vorstand standen wieder personelle Veränderungen an. Kollegin **Karin Sturm** stellte aus gesundheitlichen Gründen ihre Tätigkeit als Kassiererin zur Verfügung. In die Funktion wurde Kollegin **Rebecca Haberländer** von der Versammlung neu gewählt. Auch für den ausgeschiedenen Kassenprüfer Kollege **Richard Wilhelm Schmidt** fand eine Nachwahl statt. Hier wurde Kollege **Mircea Florin Manea** einstimmig gewählt.

Für 25-jährige Mitgliedschaft im BSBD wurde Koll. **Jörg Eckerth** bereits auf dem Landesgewerkschaftstag mit der BSBD Ehrennadel in Silber und einer Urkunde ausgezeichnet; Vorsitzender **Stefan Weber** überreichte ihm darüber hinaus ein Präsent zum Jubiläum.

Bei dem anschließenden Meinungsaustausch wurde unter anderem über das Ergebnis der Personalratswahlen 2021, über den Warnstreik am 13.10.21 in Wiesbaden sowie den Landesgewerkschaftstag am 29.10.21 in Butzbach diskutiert. ■



Stefan Weber und Jörg Eckerth bei der Präsentübergabe. Foto: BSBD Hessen

Aus dem H.B.Wagnitzseminar:

BGM im hessischen Justizvollzug

Ein behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist auch für den Justizvollzug immer wichtiger. Neben den krankheitsbedingten Fehlzeiten trägt auch der demografische Wandel zur Bedeutung vom BGM bei. Das ist nicht neu. Doch die krankheitsbedingten Ausfälle beziehen sich immer mehr auf psychische Erkrankungen wie Erschöpfung, Burn-out oder Depression.



Das BGM Team:
Dr. phil. Steffen
Nyhuis, Anja
Glotzbach und
Henriette Winter.

Wir werden voraussichtlich alle länger arbeiten – auch im Justizvollzug. So stellt sich die Frage: Wie bleiben wir hierbei langfristig gesund, leistungsfähig, zufrieden, engagiert und motiviert? Denn die herkömmlichen Arbeitsbelastungen werden in einem geschlossenen System „Justizvollzug“ durch sehr spezifische „Vollzugsbelastungen“ ergänzt. Denken wir da an den Artikel „**Wahnsinn hinter Stahl und Beton**“ (Ausgabe 4-5/2021): Die Arbeit mit psychiatrisch oder psychisch auffälligen, hungerstreikenden, suizidalen, auto- und fremdaggressiven, gewaltbereiten, etc. Gefangenen ist eine Belastung per se. Dafür braucht es professionelle Unterstützung.

Der hess. Justizvollzug zeigt sich u. a. an dieser Stelle modern: Seit 2009 gibt es in jeder JVA sogenannte Steuerungsgruppen „Gesundheit“. 2018 wurde dieser Bereich durch eine zentral angelegte Stabsstelle verstärkt, das **Zentrale Gesundheitsmanagement (ZGM)**.

Dieses ZGM ist mit qualifizierten Gesundheitsmanager*innen ausgestattet, die teilweise aus dem Justizvollzug kommen und somit die „inneren“ Vorgänge und Arbeitsbedingungen bestens kennen. Darüber hinaus wurde 2018 die

personelle Besetzung der Steuerungsgruppen erweitert. Jede Steuerungsgruppe, also jede Justizvollzugsanstalt hat eine örtliche BGM-Beauftragte bzw. einen BGM-Beauftragten, die / der

- Ansprechperson für das ZGM ist,
- die Gesamtübersicht über das BGM in der jeweiligen Justizvollzugsbehörde behält und alle beteiligten Akteure koordiniert, sowie
- bei der BGM-Maßnahmenplanung und -umsetzung mitwirkt.

Der hessische Justizvollzug hat sich vorgewagt und dieser Mut zahlt sich immer mehr aus, den unser behördliches Gesundheitsmanagement fließt beständig in die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung unserer behördlichen Strukturen und Prozesse mit ein.

Exklusive Verträge der hessischen Justiz mit Kooperationspartner*innen, die Gesundheitsservice anbieten, werden im Justizvollzug umgesetzt.

Die gesundheitsförderliche Gestaltung um Arbeit, Organisation und Verhalten am Arbeitsplatz nimmt immer mehr Konturen an und wird für die Beschäftigten von Jahr zu Jahr greifbarer. Das Schlagwort dabei ist GESUNDHEITSKOMPETENZ.

Unkompliziert, flexibel und individuell wird ein behördliches Gesundheitsmanagement gemeinsam für Jung und Alt am Puls der Zeit aufgebaut. Die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder, Arbeitszeiten und Standorte werden in den Fokus genommen, um die behördlichen Verhältnisse wie auch die Bedürfnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesundheitsrelevant zu gestalten.

Unsere Vision: Mit dem BGM im hessischen Justizvollzuges gelingt es u. a., professionell Erkrankungen – auch psychischer Natur – am Arbeitsplatz vorzubeugen, Gesundheitspotenziale zu stärken und die Zufriedenheit, das Engagement und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern. Anstatt in einzelne Maßnahmen zu planen, verstehen wir gemeinsam BGM inklusive behördliche Gesundheitsförderung als Teil der Behördenkultur. Eine unkomplizierte Teilnahme, moderne Formate und abwechslungsreiche Impulse machen gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen und ein gesundheitsorientiertes, motiviertes Arbeiten selbstverständlich.

H.B. Wagnitz-Seminar

Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

Zentrales Gesundheitsmanagement ■



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



Bank
Better Banking

Money, money, money!

Jetzt extra günstig:
Der Online-Wunschkredit

 ~~2,39%~~

1,99%¹

effektiver Jahreszins,
1,97 % Sollzinssatz p. a. fest
gültig für alle Laufzeiten
zwischen 24 und 84 Monaten
und Nettodarlehensbeträge
zwischen 5.000 und 75.000 Euro

Repräsentatives Beispiel:
Nettodarlehensbetrag: 10.000 Euro
Sollzinssatz p. a. fest: 1,97 %
effektiver Jahreszins: 1,99 %
Gesamtbetrag: 10.508,20 Euro
Vertragslaufzeit: 60 Monate
Monatliche Raten: 175,14 Euro
Anzahl Raten: 60
Gesamtkosten: 508,20 Euro
Darlehensgeber: BBBank eG,
Herrenstraße 2-10, 76133 Karlsruhe

¹Konditionen freibleibend, bonitätsabhängig, Voraus-
setzung: Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied



Jetzt informieren:

In Ihrer Filiale vor Ort oder
direkt online abschließen
unter www.bbbank.de/dbb



www.bbbank.de/termin

Jetzt mit
exklusivem
Jubiläums-
Zinssatz

